

Die Verpflegung in Ischl.

Eine Kundmachung der Gemeinde.

Nachdem der Kurort Bad Ischl vom Amte für Volks-
ernährung auch unter die Heilbäder eingeweiht wurde, hat
die o. ö. Statthalterei mit Erlass vom 20. Mai, Zl. 10.351,
nachstehende Bestimmungen getroffen:

Im Kurorte Bad Ischl wird nur solchen Gästen die
Verpflegung gesichert, die mit einem ärztlichen, vom Amts-
arzte ihres ständigen Wohnortes bestätigten Zeugnisse nach-
weisen, daß sie die Kur im Interesse ihrer Gesundheit unbe-
dingt benötigen. Jedem Kurgast wird nur eine Be-
gleitperson und auch diese nur dann bewilligt, wenn
es der Zustand des Kranken erfordert und dies durch den
Amtsarzt des ständigen Wohnortes bestätigt wird. In der
Regel wird auch für mehrere kurbesüchtige Familienmit-
glieder hinsichtlich der Verpflegung nur eine Begleitperson
bewilligt. Die Kurzeit wurde für die Zeit vom 1. Juli
bis 30. September festgesetzt. Der Kurgebrauch darf nicht
länger als vier Wochen dauern. Die Ankunft der Kurbesüchtigen, die auf Verpflegung rechnen, ist mindestens vier-
zehn Tage vor ihrem Eintreffen der Gemeindevorsteherung
Bad Ischl anzuzeigen. Außerdem ist für diese Personen
auch der Nachweis der Abmeldung im ständigen Aufent-
haltsorte zu erbringen.

Den Kurbesüchtigen wird die Führung eines selb-
ständigen Haushaltes durch Beschaffung der staat-
lich bewirtschafteten Lebensmittel, außer in ganz außerge-
wöhnlichen, besonders berücksichtigungswürdigen Fällen,
nicht ermöglicht. Dieselben sind vielmehr auf die
Verpflegung in den Gastgewerbetrieben, beziehungsweise
zu errichtenden Sommerküchen angewiesen.

Gasthauskarten für die in den Gastgewerbetrieben,
beziehungsweise Speisekarten für die in Sommerküchen ver-
schlagten Kurbesüchtigen und deren Begleitpersonen können
nur über Vorweisung des amtsärztlichen Zeugnisses, mit
welchem die Kurbesüchtigkeit bestätigt ist, sowie gegen Nach-
weis des Gebrauches der Kurmittel (Badequittung) aus-
gegeben werden.

Des weiteren wird bemerkt, daß alle jene Gäste,
welche ohne kurbesüchtig zu sein, im Kurorte Aufenthalt
nehmen wollen, mit Lebensmittel nicht betraut werden; die-
selben können vielmehr von der getroffenen Einrichtung Ge-
brauch machen, die Lebensmittel mit den vorgeschriebenen
Generaltransportbescheinigungen in Paketen, die mit dem
Bemerk „Sommerverkehr“ gekennzeichnet sein müssen, nach-
senden zu lassen. Zu diesem Zwecke ist die Zustellstellung
eigener Sammelwagen geplant.

Villenbesitzer, die den Einheimischen gleich-
zuhalten sind, werden ab 1. Juli mit Lebensmittel beliefert,
wenn sich dieselben vorchriftsmäßig einen Monat vor ihrem
Eintreffen angemeldet haben, und die ihren gehörige Re-
alität tatsächlich bewohnen. Als Angehörige von Reali-
tätenbesitzern werden nur jene Personen beliefert, die im
ständigen Haushalte derselben verbleiben.

Der Einkauf von Lebensmitteln bei
Produzenten ist den Sommergästen untersagt, und
werden Übertretungen dieses Verbotes strenge be-
straft.